

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen

Die Düngeverordnung ist das zentrale Instrument, um den Einsatz von Stickstoff in der Landwirtschaft effizient und Ressourcenschonend zu gestalten. Die Agrarwirtschaft ist der bedeutendste Faktor für den flächenhaften Eintrag von Stickstoff ins Grundwasser. Die Bundesregierung steht im Wort und in der Pflicht, die folgenden Ziele zu erreichen:

- Die eigene Nachhaltigkeitsstrategie (Senkung der Überdüngung auf 80 kg N/ ha/ Jahr)
- Die EU-Wasserrahmenrichtlinie mit dem Verschlechterungsverbot, die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie der EU mit ihrem Ziel, den alarmierenden Umweltzustand der Nord- und Ostsee in einen guten Umweltzustand zu bringen und
- der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt mit dem Ziel den Artenverlust zu bremsen.

Alle diese Umweltziele verfehlt die Bundesregierung bisher. Der von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigen Rat für Umweltfragen (SRU), legt seit Jahren Gutachten und Sondergutachten zu Ansätzen und konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele vor. Der BUND bezieht sich in der vorliegenden Stellungnahme insbesondere auf das aktuelle Gutachten des SRU (SRU, Sachverständigenrat für Umweltfragen 2015¹) und plädiert für eine weitreichende Novellierung der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV).

Der vorliegende Entwurf vom 18.12.2014 zur guten fachlichen Praxis wird dem leider nicht gerecht.

Rechtstechnisch ist die gute fachliche Praxis eine gesetzlich nicht bindende Leitlinie, so dass die rechtmäßige Bedeutung des vorliegenden Entwurfes nicht eindeutig ist. Der BUND bittet hier um Beantwortung der Fragen, warum die DüV nicht direkt novelliert wird und wann der vorliegende Text in welcher Form Rechtsverbindlichkeit erlangen soll.

Der BUND hat gemeinsam mit anderen Umweltverbänden und dem Dachverband DNR (Deutscher Naturschutzring) in einem Eckpunktepapier zentrale Umweltaforderungen an eine wirksame Düngeverordnung vorgelegt. Der aktuelle Entwurf für die Neuordnung der guten fachlichen Praxis wird keiner der Forderungen gerecht. Infolge dessen fordert der BUND die Neufassung des Entwurfes, da andernfalls die oben genannten selbstgesteckten Ziele der Bundesregierung zum Schutz des Grundwassers und anderer Schutzgüter der Gesellschaft wiederum deutlich verfehlt werden.

1 Sondergutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem", S. 28

Inhaltlich sind nach Ansicht des BUND und des SRU (2014) die Erstellung eines Nährstoffvergleichs nach Hoftorbilanz sowie ein besserer Vollzug der Vorgaben von zentraler Bedeutung. Dazu fehlen im Entwurf wirksame Maßgaben.

In eine richtige Richtung weisen gleichwohl folgende Ansätze des Entwurfes, die jedoch jeweils nicht weitreichend genug formuliert sind oder ganz im Vagen bleiben:

- die Obergrenze für N-Bilanzüberschüsse grundsätzlich zu senken, auch wenn dies zu spät und in zu geringem Umfang geplant ist.
- die Begrenzung der Phosphatdüngung auf Obergrenzen unterhalb des errechneten Entzuges bei entsprechend hoch versorgten Böden
- die überfällige Einbeziehung von Gärrückständen aus Biogasanlagen bei der Obergrenze für die im Durchschnitt des Betriebes aufgebrauchte Stickstoffmenge in Höhe von 170 kg Stickstoff je Hektar
- in Regionen mit erhöhtem Nitratgehalt in den Grundwasserkörpern weitergehende Maßnahmen zu erlassen
- Für Betriebe mit hohem Viehbesatz und flächenlose Betriebe soll die festgelegte Lagerkapazität auf 9 Monate ausgeweitet werden
- die Option zur eventuellen Einführung einer Hoftorbilanz

Defizite des Verordnungsentwurfes:

1) Hoftorbilanz fehlt

Der Entwurf deutet in eckigen Klammern am Ende von § 15 (2) an, dass eine Rechtsverordnung auf Grund des Düngegesetzes theoretisch regeln könne, dass ab dem 1.1.2018 schrittweise ein Vergleich der betrieblichen Nährstoffzufuhr und -abgabe die bisherigen lückenhaften Nährstoffvergleiche ablösen könne.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Entwurf nicht unmittelbar die Einführung der vollständigen Hoftorbilanz für Stickstoff und Phosphor vorsieht, zumal der SRU dies als mit vertretbarem Aufwand machbar einschätzt².

Die Flächenbilanz und die aggregierte Schlagbilanz, wie in der geltenden Düngeverordnung vorgeschrieben, weisen laut SRU Gutachten große Ungenauigkeiten und Manipulationsmöglichkeiten auf. Besonders auf Betrieben mit Viehhaltung ist die Erfassung der Stickstoffflüsse mithilfe der bisherigen Bilanzierungsmethoden ungenau. Die Folge ist, dass Nährstoffe in erheblichem Umfang verschwinden können aus der Dokumentation der Agrarbetriebe, während sie früher oder später als Belastung des Grundwassers wieder auftauchen können. Diese Praxis der legalen Überdüngung muss beendet werden. Dazu enthält der Entwurf der Bundesregierung jedoch keine zuverlässige Regelung. Vielmehr findet sich die zentrale Forderung von Umwelt- und Wissenschaftsseite³ als Streichposten im vorliegenden Entwurf.

Nicht einmal in belasteten Regionen mit über 25 mg Nitrat/Liter Grundwasser wird die verpflichtende Erstellung einer Hoftorbilanz vorgegeben. Dabei zeigen Berechnungen des SRU, dass der Schwankungsbereich der Nährstoffsalden nach Hoftorbilanz deutlich geringer ist als nach

² Sondergutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem", S. 28

³ SRU, WBA, WBD (2013): Novellierung der Düngeverordnung: Nährstoffüberschüsse wirksam begrenzen.

Kurzstellungnahme der Wissenschaftlichen Beiräte für Agrarpolitik (WBA) und für Düngungsfragen (WBD) beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen der Bundesregierung (SRU) zur Novellierung der „Düngeverordnung“ (DüV). WBA, WBD, SRU. Berlin.

http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2012_2016/2013_08_AS_Novellierung_Duengeverordnung.pdf?__blob=publicationFile (03.09.2013).

Flächenbilanz⁴. Auch verdeutlicht der Sachverständigenrat, dass die Hoftorbilanz den dokumentationsaufwand der Landwirte verringern kann.

In Dänemark beispielsweise ist ein verpflichtendes, detailliertes Bilanzierungssystem auf Betriebsebene für die Nutzung von Stickstoff aus organischen und mineralischen Quellen Pflicht. Jeder individuelle Betrieb ab einer Mindestgröße berechnet mithilfe eines Online-Tools den Düngeplan bzw. die ihm zustehende Stickstoffquote. Das elektronische System reduziert den Aufwand für die Landwirte erheblich⁵. Das Tool kann ohne großen Aufwand in Deutschland eingesetzt werden.

Der BUND fordert darüber hinaus ebenso wie das SRU, WBA und WBD (2013), dass die Betriebe die Resultate ihres Nährstoffvergleichs an eine autorisierte Stelle melden. Dies ist nicht nur für bessere Kontrollen notwendig, sondern auch um per Bestenvergleich Optimierungspotenziale zu erkennen. Umgekehrt unterstützt der BUND eine Stickstoffüberschussabgabe wie sie von Seiten der Wissenschaft gefordert wird.

2) Kontrolle verbessern Sanktionierung bei Überdüngung einführen

Der BUND fordert eine Länderermächtigung für bessere Kontrollen der Nährstoffströme wie sie bereits in den Niederlanden und Dänemark für Düngehörden ermöglicht wurden. Den Düngehörden der Länder müssen sämtliche Nährstoff relevante Daten zur Nutzung und zur elektronischen Verrechnung zugänglich gemacht werden. Damit auch der Datenschutz gewahrt wird, kann sich der Gesetzgeber an den Vorgaben der Nachbarländer direkt orientieren.

Niedersachsen befindet sich im Aufbau einer effizienten und wirksamen düngerechtlichen Überwachung. Dies sollte allen Bundesländern ermöglicht werden für eine standardisierte elektronische Meldung und Weiterverarbeitung der Nährstoffvergleiche aus der DüV.

Das Düngegesetz enthält derzeit bereits eine Verordnungsermächtigung, die eine wichtige bestehende Länderermächtigung darstellt und erweitert werden sollte, um auch Hersteller von Wirtschaftsdünger sowie alle Händler und Inverkehrbringer zu erfassen und entsprechend besser kontrollieren zu können.

Eine weitere Länderermächtigung bzw. datenschutzrechtliche Voraussetzungen ist zu schaffen, um den Datenaustausch zwischen Düngehörden der Länder und Bundesbehörden (UWB, UBB, UAB) vollständig zu ermöglichen.

Im Entwurf fehlen nach wie vor sinnvolle Regelungen für Sanktionen. Da die gute fachliche Praxis ohnehin nicht mit der DüV gleichzusetzen ist, finden wir entsprechend einen Verweis auf die DüV. Dieser enthält die falsche Annahme, es gebe aktuell festgelegte Bußgelder bei Missbrauchsfällen in der Düngepaxis. Doch wie folgender Textauszug aus der geltenden DüV zeigt, sind den Ordnungswidrigkeiten keine Bußgelder zugeordnet:

Zu § 14 (Ordnungswidrigkeiten)

Wenn vorsätzlich oder fahrlässig bestimmten Vorgaben der Düngeverordnung oder bestimmten vollziehbaren Anordnungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen zuwider gehandelt wird, soll dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. § 14 enthält neben bereits nach § 10 der bisher geltenden Düngeverordnung vorgesehenen Bußgeldtatbeständen einige neue Ordnungswidrigkeitentatbestände im Hinblick auf Verstöße gegen bestimmte Pflichten nach dieser Verordnung. Neben den verschiedenen ordnungsrechtlichen Instrumenten der nach Landesrecht zuständigen Stellen (vgl. etwa § 13 des

4 Scheck, R., Haakh, F. (2008): Hoftorbilanzen als Instrument zur Beurteilung einer grundwasserschonenden Landwirtschaft. Energie Wasser-Praxis 59 (9), S. 43f.

5 Bogestrand, J., Bjerring, R., Petersen, D. L. J., Manscher, O., Fossing, H., Thorling, L., Hossy, H., Grant, R., Thomsen, M., Jacobsen, B. H. (2013): Status and Trends of Aquatic Environment and Agricultural Practice. Danish action programme and monitoring in accordance with article 10 of the Nitrates Directive (1991/676/EEC). Report to the European Commission for the period 2008–2011. København: Danish Environmental Protection Agency, S.53f.

Düngegesetzes), einschließlich Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, besteht somit ein erweitertes Instrumentarium für ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen.

Verstöße gegen die geltende DüV sind zwar eine Ordnungswidrigkeit, doch diese sind nicht strafbewehrt mit Bußgeldern. Die Aussage im Entwurf § 14, dass nach § 10 der bisher geltenden Düngeverordnung Bußgeldtatbestände vorgesehen seien, ist daher nicht zutreffend.

Vgl: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1 einen Stoff oder ein dort genanntes Düngemittel aufbringt,
 2. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2 einen Eintrag nicht vermeidet,
 3. entgegen § 3 Abs. 10 Satz 2 einen Stoff mit einem dort genannten Gerät aufbringt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 einen dort genannten Stoff oder dort genanntes Düngemittel nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 einen Stoff, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Düngemittel aufbringt,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Nährstoffvergleich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 einen Nährstoffvergleich nicht vorlegt,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht,
 9. entgegen § 7 Abs. 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 3 oder 4 oder Abs. 5 Satz 1 ein Düngemittel, einen Bodenhilfsstoff, ein Kultursubstrat oder ein Pflanzenhilfsmittel anwendet.

3) Obergrenze für Nährstoffe muss Gewässerbelastung senken

Laut SRU Gutachten wurden die höchsten Flächenbilanzüberschüsse für das Jahr 2010 entsprechend für die Länder Niedersachsen (81 kg N/ha), Schleswig-Holstein (77 kg N/ha), Nordrhein-Westfalen (75 kg N/ha) und Bayern (73 kg N/ha) berechnet. Im bundesweiten Mittel betrug er 70 kg Stickstoff pro Hektar⁶.

Die Obergrenze für die Düngung mit Stickstoff darf 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nicht übersteigen. In Regionen mit erhöhten Nitratwerten im Grundwasser von über 25 mg Nitrat/L ist die Obergrenze bei 130 kg N/ha/a oder niedriger festzulegen.

6 Sondergutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem", S. 89

Unter Ackerflächen wurden im Jahr 2010 an rund 50 % der Messstellen mehr als 25 Milligramm Nitrat pro Liter gemessen. Unter Wald oder Grünlandnutzung sind „nur“ 13,1 und 18,5 % der Messstellen so hoch belastet. (Vgl. „Verteilung der Nitratgehalte (2010) unter verschiedenen Landnutzungen“ www.umweltbundesamt.de/daten/gewaesserbelastung/grundwasserbeschaffenheit).

Vor diesem Hintergrund sind Ausnahmen (Derogation) auf Acker wie auch Ackergras abzuschaffen. Die bisherigen Dauergrünland-Ausnahmen zugunsten erhöhter Stickstoff- Düngung sind zu begrenzen auf Betriebe mit negativer Hoftorbilanz (N- und P-Defizit) auf Standorten ohne erhöhte Nährstoffbelastung im Grundwasser.

Für Phosphor sollte der Überschuss auf 0 kg/ha reduziert werden. Auf hoch mit Phosphat (P2O5) versorgten Böden (Bodenversorgungsstufen D und E) muss eine Düngung unterhalb des Entzugs (Abreicherung) erfolgen.

Daher ist es begrüßenswert, dass der Entwurf die Begrenzung der Phosphatdüngung auf Obergrenzen unterhalb des errechneten Entzuges bei entsprechend hoch versorgten Böden vorsieht.

Dänemark hat in der Düngegesetzgebung festgelegt, dass bei der Bedarfsermittlung der Düngemenge das Maximum unterhalb der Höchsttragerwartung festgelegt werden kann. Diese Regel muss in Deutschland auch für Stickstoff übernommen werden, um die Überdüngung flächig in den Griff zu bekommen.

4) Einrichtung einer Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Dünger-Verbringungsverordnung

Im vorliegenden Entwurf fehlt hierzu ein Vorschlag.

Der räumlich konzentrierte Anfall von Wirtschaftsdünger ist verantwortlich für hohe regionale Stickstoffkonzentration. Hinzu kommen steigende Mengen an unkontrollierten Gülleimporten.

Die Landwirtschaftskammer NRW geht von Importen in Höhe von 1,4 Millionen Tonnen Gülle im Jahr 2012 nach Nordrhein-Westfalen aus⁷.

Der SRU weist auf die Notwendigkeit hin, den Transport von Wirtschaftsdünger so auszugestalten, dass es auch tatsächlich zu einer Reduktion der Stickstoffbelastung kommt.

Dabei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der transportierte Wirtschaftsdünger effizient im Pflanzenbau eingesetzt wird und die Transporte erfasst und kontrolliert werden. Wenn eine lückenlose Nachvollziehbarkeit der Transporte nicht sichergestellt und nachgewiesen werden kann, ist eine stärkere räumliche Entzerrung der Tierhaltung unausweichlich. Konkret wäre die Abstockung von Tierbeständen auf extrem überdüngten Standorten die Konsequenz.

Der BUND fordert den Entwurf nachzubessern und eine datenbankmäßige, flächendeckende Erfassung der Gülletransporte festzuschreiben.

5) Sperrfrist für die Ausbringung von Dünger

Die bisherige Düngeverordnung unterbindet den Einsatz von Düngemittel im Herbst und Winter. In dieser Zeit werden von den Pflanzen keine oder nur sehr geringe Mengen Stickstoff aufgenommen und das Risiko von Nitrat-Auswaschungen ist besonders groß.

Die vorliegende Entwurfsfassung für die gute fachliche Praxis sieht eine Verlängerung dieser Sperrfrist vor:

- Verlängerung der Sperrfrist auf Ackerland auf vier Monate (01.10. – 31.01.)

- Verlängerung der Sperrfrist auf Grünland auf drei Monate (01.11. – 31.01.)
- Sperrfrist Gemüsebau (01.12. – 31.01.)
- Erweiterung der Sperrfrist auf Festmist und Kompost (01.12. – 31.01. mit Verschiebungsmöglichkeit)⁸

SRU, WBA und WBD⁹ sehen, wie die BLAG¹⁰, die Notwendigkeit, dass die Sperrfrist für Gülle auf Ackerflächen früher beginnt. Nach der Ernte der Hauptkultur soll keine Gülle mehr ausgebracht werden.

Der BUND fordert eine bundesweite Sperrfrist von mindestens fünf Monaten für Acker- und vier Monate für Dauergrünland. Regional kann die Notwendigkeit für längere Sperrfristen bestehen. Im Herbst besteht generell kein Stickstoffdüngbedarf nach der Ernte der letzten Hauptfrucht von Gemüse, Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben, Raps und Leguminosen.

Für Festmist aus Strohhaltungen besteht angesichts der langsamen Nährstofffreisetzung kein Anlass für eine Sperrfrist.

6) Lagerraum für Gülle ausweiten

Der Wirtschaftsdünger muss über längere Zeiträume möglichst verlustarm gelagert werden, um die Stickstoffverluste in die Umwelt gering zu halten. Laut SRU Gutachten sind die Mindestlagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger den Sperrfristen anzupassen. Die Vorgaben müssen aus Umweltsicht selbstredend auch umfassend für Biogasanlagen und für flächenlose Viehhaltungsbetriebe gelten.

Der gegenwärtig vorliegende Entwurf sieht vor:

- In Betrieben >3 GV/ha und ohne eigene Aufbringungsflächen müssen nach einer Übergangszeit von 5 Jahren Lagerkapazitäten für flüssigen Dung für den Anfall von 9 Monate nachgewiesen werden.
- Lagerkapazität für Festmist für den Dunganfall von 4 Monaten¹¹

Der BUND begrüßt die in Punkt 1 festgelegte Lagerkapazität von 9 Monaten für die aufgeführten Betriebe.

Gleichzeitig ist es aus Umweltsicht erforderlich, die Lagerkapazitäten für alle anderen Betriebe unverzüglich mit Hilfe gezielter Unterstützung aus den Agrarinvestitionsförderprogrammen auf 8 Monate auszuweiten.

Erst bei einer Lagerkapazität von mindestens acht Monaten kann Überdüngung in Folge von zu geringen Lagervolumina reduziert werden, weil Betriebe damit die Flexibilität eines ökologisch sinnvollen Nährstoffeinsatzes erhalten.

Gewerbliche Tierhaltungen und Biogasbetriebe ohne eigene Flächenausstattung müssen für neun Monate Lagerraum vorhalten, um stets eine umweltverträgliche Verbringung der Nährstoffe sicher zu stellen.

8 Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, 18.12.2014, Tabelle S.69

9 SRU, WBA, WBD (2013): Novellierung der Düngeverordnung: Nährstoffüberschüsse wirksam begrenzen.

Kurzstellungnahme der Wissenschaftlichen Beiräte für Agrarpolitik (WBA) und für Düngungsfragen (WBD) beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen der Bundesregierung (SRU) zur Novellierung der „Düngeverordnung“ (DüV). WBA, WBD, SRU. Berlin.

http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2012_2016/2013_08_AS_Novellierung_Duengeverordnung.pdf?__blob=publicationFile (03.09.2013).

10 BLAG (Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Düngeverordnung) (2012): Evaluierung der Düngeverordnung – Ergebnisse und Optionen zur Weiterentwicklung. Abschlussbericht. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, Institut für Ländliche Räume.

11 Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, 18.12.2014, Tabelle S.70

7) Obligatorische Nährstoffproben im Herbst und Düngung begrenzen auf maximal 10 Prozent unter Entzug bei Höchstertag

Der gegenwärtig vorliegende Entwurf sieht laut § 4 vor,

- dass bei Ackerflächen, die nicht dem Anbau von Gemüsekulturen dienen auch künftig bei der Ermittlung der zu Vegetationsbeginn im Boden verfügbare Stickstoff auf Beratungsempfehlungen der zuständigen Stellen zurückgegriffen werden kann.
- Beim Anbau von Gemüsekulturen nach Gemüsevorkultur ist die im Boden verbliebene Stickstoffmenge nicht abschätzbar. Es muss eine Bodenuntersuchung durchzuführen werden.
- Die im Boden vorhandenen Phosphatgehalte sind durch regelmäßige Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngbedarfsermittlung zu berücksichtigen.¹²

Der BUND empfiehlt, die Einschränkungen zu streichen und fordert stattdessen eine verpflichtende Nährstoffuntersuchung der Böden im Herbst.

Nur wenn der Landwirt den Versorgungszustand des jeweiligen Feldes kennt, kann die bedarfsgerechte Düngermenge ermittelt werden. Derzeit ist es weit verbreitete Praxis, die Höchstertagserwartung zugrunde zu legen, wenn der Bedarf an Düngemitteln berechnet wird. Praktisch stehen der Ernte von Höchstertagen jedoch regelmäßig suboptimale Temperaturen oder fehlende Niederschläge entgegen, so dass Pflanzen die zur Verfügung gestellten Düng-Nährstoffe nicht vollständig aufnehmen können.

Dänemark hat in der Düngegesetzgebung festgelegt, dass bei der Bedarfsermittlung der Düngemenge das Maximum unterhalb der Höchstertagserwartung festgelegt werden kann. Diese Regel muss in Deutschland auch für Stickstoff übernommen werden, um die Überdüngung flächig in den Griff zu bekommen.

8) Pufferstreifen zu Gewässern ohne Düngung festlegen

Hauptverursacher der Stickstoffbelastungen in den Meeren, Binnengewässern und im Grundwasser ist die Agrarwirtschaft.

Nach § 38 Absatz 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dienen Gewässerrandstreifen unter anderem der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Die Breite von Gewässerrandstreifen im Außenbereich ist im Wasserhaushaltsgesetz mit 5 m festgelegt, in diesen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt. Allerdings nimmt § 38 Absatz 4 WHG die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln von diesem Verbot aus. Für diese Tätigkeiten regelt die Düngeverordnung spezialgesetzlich in § 3 Absatz 6, dass ein Abstand von 3 m einzuhalten ist.¹³

Im SRU Gutachten wird die Nachvollziehbarkeit angezweifelt, warum die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln weitergehend zulässig ist als andere Tätigkeiten, weil sowohl Dünger als auch Pflanzenschutzmittel die Funktionen der Oberflächengewässer erheblich beeinträchtigen können. Entsprechend haben einige Länder strengere Vorgaben festgelegt. Beispielsweise wurden in Bremen die Gewässerrandstreifen im Außenbereich auf 10 m Breite festgelegt und eine Düngung in diesem an natürlichen Gewässern verboten (§ 21 Bremisches Wassergesetz).¹⁴

Der SRU ist der Auffassung, dass die Breite der Gewässerrandstreifen in Übereinstimmung mit der Empfehlung der LAWA aus dem Jahr 2002 (LAWA und LABO 2002) auf 10 m erweitert werden und die Verwendung von Dünger in Gewässerrandstreifen generell verboten werden sollte.

¹² Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, 18.12.2014, S.85.

¹³ Sondergutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem", S. 305.

¹⁴ Ebd.

Der BUND schließt sich der Forderung des SRU grundsätzlich an und drängt auf sofortige Umsetzung auf erosionsgefährdeten Standorten.

9) Unverzügliche Einarbeitung von Gülle zur Senkung der Ammoniakemissionen Umweltverträgliche Ausbringungstechniken

Der SRU sieht als zentrale Minderungsmaßnahme die emissionsarme Ausbringung von Wirtschaftsdünger. Ergänzend muss eine wirksame Abluftreinigung bei Tierhaltungen gasförmige N-Emissionen senken.

Der geforderte Einsatz von emissionsarmer Ausbringungstechnik muss sich auch in der Anpassung der Verlustfaktoren für die Berechnung des Nährstoffvergleichs und des ausgebrachten organischen Stickstoffs wiederfinden.¹⁵

Auch die gegenwärtig vorliegende Düngeverordnung sieht die sofortige Einarbeitung vor. Ausnahme bilden hier;

- nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse. Hier erfolgt die Einarbeitung unverzüglich, wenn die Befahrbarkeit des Bodens gegeben ist.

Der BUND fordert ebenfalls eine sofortige Einarbeitung der Gülle. Ausnahmen aufgrund der Witterung sind bei ausreichender Sperrfrist i.d.R. nicht nötig.

10) Günstige Rahmenbedingungen für Festmistwirtschaft und ökologische Kreislaufwirtschaft schaffen

Festmist stellt eine wünschenswerte Form der Düngung dar, weil sie multifunktional dem Tierschutz, der nachhaltigen Nährstoffversorgung der Pflanzen und gleichzeitig dem Humusaufbau und der Pflege der Bodenfruchtbarkeit dienen kann.

Zudem liegt der Stickstoff im Mist in stabileren Verbindungen vor, so dass Gewässer, Klima und Anwohner geschont werden. Daher ist es aus Umweltsicht ein besonderes Anliegen, Betrieben, die mit Festmist arbeiten, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und bürokratische Hürden zu reduzieren.

Während geschlossene Stallsysteme mit Gülle bei Durchschnittstemperaturen von 16 bis 22 Grad Celsius betrieben werden und hohe Emissionen aufweisen, emittieren Tierhaltungen im Außenklima wie Weide- bzw. Offenstallhaltung in der Regel weniger Stickstoff aufgrund der niedrigeren Durchschnittstemperaturen.

Zu Anlage 2 DüV:

Für Rinder in Weidehaltung wird der Anteil anrechenbarer Nährstoffe von 25 % auf 60 % erhöht. Die wissenschaftliche Grundlage für diese starke Änderung der Einschätzung ergibt sich nicht aus dem Verordnungstext und die Neubewertung widerspricht der Bewertung im Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltung wie folgender Auszug belegt. Der BUND empfiehlt daher dringend die Rücknahme der Neubewertung.

Vgl. <http://daten.ktbl.de/nbr/navigation.html>
Datenbankabfrage am 30.1.2015

Indikator	Emissionspotenzial	Emissionsmindernd	Emissionsfördernd	Minderungsmöglichkeiten
Nährstoffeinträge in den Boden				
Stickstoff und Phosphor	gering	-	-	-

¹⁵ Sondergutachten "Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem", S.257.

Die geforderte Besserstellung von Festmist gilt ausdrücklich nicht für Betriebe mit Geflügeltrockenkot und getrocknete Formen von Gülle oder Biogassubstrat.

Laut SRU Gutachten ist mit dem Einsatz von tierischen Exkrementen in Biogasanlagen Stickstoff nicht dem landwirtschaftlichen Stickstoffkreislauf entzogen, sondern in Form von Gärresten auf die Flächen zurückgeführt.

In der gegenwertig vorliegenden Düngeverordnung wird Festmist mit festen Gärrückständen gleichgesetzt.¹⁶ So darf „Festmist von Huf- oder Klautieren, feste Gärrückstände oder Komposte handelt, in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden“.

Der BUND fordert günstige Rahmenbedingungen für Festmist zu schaffen, Geflügeltrockenkot und feste Gärrückstände aber explizit aus den Ausnahmen rauszunehmen.

Berlin, 30. Januar 2015

Kontakt/ Ansprechpartner und weitere Informationen:

Reinhild Benning

Leiterin Agrarpolitik

BUND e.V.

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

Fon: 0 30/2 75 86-481

Fax: 0 30/2 75 86-440

reinhild.benning@bund.net

¹⁶ Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, 18.12.2014, S.13.